

1. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann mit der Spar-Card über das auf der Spar-Card angegebene Sparkonto Transaktionen in Selbstbedienung treffen (SB-Sparverkehr).

Im SB-Sparverkehr können

- Kontostandsabfragen getätigt,
 - Sparkontoblätter erstellt,
 - Bareinzahlungen an Einzahlungsautomaten
- und in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN)
- Umbuchungen auf ein anderes Konto des Sparerers,
 - Auszahlungen an Geldautomaten,

vorgenommen werden, sofern das auf der Spar-Card angegebene Sparkonto für die jeweilige Verwendungsart freigegeben ist und von der Sparkasse entsprechende Selbstbedienungsgeräte (SB-Geräte) zur Verfügung gestellt sind.

Umbuchungen und Verfügungen an SB-Geräten sind nur im Rahmen des Kontoguthabens möglich und auf einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro pro Kalendermonat beschränkt.

Anderweitige Umbuchungen und Verfügungen ohne Spar-Card werden auf den Gesamtbetrag pro Kalendermonat angerechnet.

Sparkontoblätter werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Sie enthalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Kontoauszugdrucker bereitgestellt sind. Wird vom Kunden kein Ausdruck angefordert oder kann dieser aus technischen Gründen zum Zeitpunkt der Abfrage nicht erstellt werden, kann die Sparkasse Sparkontoblätter erstellen und dem Sparer zusenden. Neue Sparkontoblätter sind vom Sparer im Loseblatt-Sparkassenbuch abzuheften.

Die vorstehenden Regelungen zu den Sparkontoblättern gelten nicht bei Verwendung der Spar-Card für ein Sparkonto mit Sparbuch Digital. Beim Sparbuch Digital werden Sparkontoauszüge ausschließlich gemäß den Bedingungen für den Sparverkehr (digital) im Elektronischen Postfach des Sparerers eingestellt.

2. Karteninhaber

Die Spar-Card wird auf die Person des Sparerers (Gläubiger der Spareinlage) ausgestellt und gilt ausschließlich für das auf der Karte angegebene Sparkonto. Auf Wunsch des Sparerers können Spar-Cards auch für Kontobevollmächtigte ausgestellt werden.

Wenn der Sparer die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Spar-Card an die Sparkasse zurückgegeben oder vernichtet wird. Die Sparkasse wird die Spar-Card nach Widerruf der Vollmacht für Verfügungen an SB-Geräten elektronisch sperren.

3. Sperre und Einziehung der Spar-Card

Wird die persönliche Geheimzahl dreimal nacheinander falsch eingegeben, so kann die Spar-Card für jede weitere Verwendung, die eine Eingabe der persönlichen Geheimzahl erfordert, nicht mehr eingesetzt werden. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Die Sparkasse darf die Spar-Card sperren, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ist eine Spar-Card gesperrt, ist die Sparkasse berechtigt, sie an SB-Geräten einzuziehen.

4. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Unterschriften

Der Karteninhaber hat die Spar-Card nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

4.2 Aufbewahrung der Spar-Card

Die Spar-Card ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um z. B. einen Missbrauch zu verhindern. Insbesondere darf die Spar-Card nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

4.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zu Lasten des auf der Spar-Card angegebenen Kontos Verfügungen tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abheben).

4.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Spar-Card oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Spar-Card fest, so ist die Sparkasse, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der Spar-Card kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. *) Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Spar-Cards für die weitere Nutzung an SB-Geräten, für die eine Eingabe der persönlichen Geheimzahl erforderlich ist. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Wird die Spar-Card gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

*) Telefon 116 116

5. Haftungsfragen

Sobald der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der Spar-Card angezeigt worden ist, trägt die Sparkasse die danach durch missbräuchliche Verfügungen an Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Sparer, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Sparkasse zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Sparer den Schaden zu tragen haben.

Die Sparkasse übernimmt auch die vom Sparer zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt Nr. 4) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der Spar-Card vermerkt oder zusammen mit der Spar-Card verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlusts das Abhandenkommen nicht unverzüglich meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Sparkasse erstattet.

Eine Übernahme des vom Sparer zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft dargelegt und Anzeige bei der Polizei erstattet wurde.